

Sozialwirtschaft: Geschäft und Versorgungsauftrag

Eine Darlegung zum europäischen Diskurs über Sozialunternehmen

Wolf Rainer Wendt

Initiativen der Europäischen Kommission zur Sozialwirtschaft bzw. zum sozialen Unternehmertum und daran anschließende Diskussionen haben Ende 2011 erneut die Frage im Raum stehen lassen, was zum sozialwirtschaftlichen Geschehen gehört und wie es institutionell und funktional zu begreifen ist. Im offenen europäischen Markt wird die Sozialwirtschaft als ein Sektor unternehmerischer Betätigung mit besonderen Zwecken aufgefasst, aber eben als ein Insgesamt von Unternehmen, das heißt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs als Marktteilnehmer wie andere Wirtschaftsunternehmen. Bei dieser Eingrenzung auf eine Branche von Unternehmen bleiben die Konstellation, in der die Sozialwirtschaft ihren Auftrag erhält und erfüllt, und wesentliche Komponenten ihrer Leistungserstellung unberücksichtigt.

Auf europäischer Ebene ist binnenmarktbezogen von *social businesses* gleich *social enterprises* die Rede. Dabei wird – so auf der Konferenz „Social Economy and Social Business“ am 18.11.2011 in Brüssel – übergangslos von Sozialunternehmern und sozialem Unternehmertum gesprochen. Aus dem Blickwinkel der Förderung von unternehmerischer Initiative und Innovation als Beitrag zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Europa lässt sich das verstehen, so unterschiedlich das Herkommen von gemeinnützigen Wohlfahrtsorganisationen und Entrepreneuren als sozial motivierten Gründern auch ist. Über beider Stellung in der Sozialwirtschaft wird damit nichts ausgesagt.

Die Europäische Kommission hat in ihrer *Social Business Initiative. Creating a favourable climate for social enterprises, key stakeholders in the social economy and innovation* vom 25.10.2011 (COM (2011) 682 final) bewusst keine genaue Definition von Sozialwirtschaft vorgenommen, um nicht eine Norm festzulegen, welche die Beteiligten in dem „sehr vielseitigen Sektor“ unnötig binden würde. Kommt eine sprachliche Unsicherheit hin. In der deutschen Fassung ist die Mitteilung der Kommission „Initiative für soziales Unternehmertum“ überschrieben, aus dem zu schaffenden „favourable climate“ wird ein „Ökosystem“ zur Förderung von Sozialunternehmen, und die *key stakeholders* sind als „Schlüsselakteure der Sozialwirtschaft“ benannt, was insofern richtig ist, da ihnen mit ihrer unternehmerischen Tätigkeit die Stakeholder als davon Betroffene im Text gegenübergestellt werden (s.u.).

Halten wir uns aber in den Belangen des Geschäfts, um das es gehen soll, statt an die deutsche Übersetzung an die englische Fassung der Mitteilung der Kommission. Dort wird befunden:

“A social enterprise is an operator in the social economy whose main objective is to have a social impact rather than make a profit for their owners or shareholders. It operates by providing goods and services for the market in an entrepreneurial and innovative fashion and uses its profits primarily to achieve social objectives. It is managed in an open and responsible manner and, in particular, involve employees, consumers and stakeholders affected by its commercial activities.”

Das Feld der Sozialwirtschaft wird hier von der kommerziellen Betätigung her aufgerollt und nicht primär vom sozialen Sachziel und den an ihm interessierten persönlich und institutionell Beteiligten und Betroffenen. Die Zweckerfüllung ist Gegenstand des Geschäfts; die Anforderungen an sie und ihre Gestaltung im Ganzen werden nicht behandelt. Folgerichtig sind die Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften, die herkömmlich den Kern der *Économie sociale* bilden, in die „Geschäftsinitiative“ der Kommission nur einbezogen, insoweit sie als Anbieter im Markt auftreten, eine soziale Außenwirkung haben und nicht nur ihre Mitglieder bedienen. – Die Mitteilung fährt an der oben genannten Stelle zur Erklärung fort:

“The commission uses the term ‘social enterprise’ to cover the following types of business:

- those for which the social or societal objective of the common good is the reason for the commercial activity, often in the form of a high level of social innovation,
- those where profits are mainly reinvested with a view to achieving this social objective,
- and where the method of organisation or ownership system reflects their mission, using democratic or participatory principles or focusing on social justice.

Thus:

- businesses providing social services and/or goods and services to vulnerable persons (access to housing, health care, assistance for elderly or disabled persons, inclusion of vulnerable groups, child care, access to employment and training, dependency management, etc.); and/or
- businesses with a method of production of goods or services with a social objective (social and professional integration via access to employment for people disadvantaged in particular by insufficient qualifications or social or professional problems leading to exclusion and marginalisation) but whose activity may be outside the realm of the provision of social goods or services.”

So sehr man mit dieser Beschreibung von Sozialunternehmen und ihrer sozialwirtschaftlichen Betätigung einverstanden sein kann, es sind allesamt *Dienstleister* – mit unterschiedlichem rechtlichen Status. In dem sozialwirtschaftlich gestalteten und organisierten Unterhalt von Wohlfahrt bilden sie nur eine Akteursgruppe und können ihre Rolle als Produktionsfaktor nicht unabhängig von den anderen Akteuren im Feld der Sozialwirtschaft spielen.

Der Diskussion über *social businesses* fehlt die Beziehung zu dem Diskurs über „gemischte Wohlfahrt“ einerseits wie zum Diskurs über die Stellung der

„Sozialdienste von allgemeinem Interesse“ andererseits, obwohl über deren marktliche („wirtschaftliche“) bzw. nichtmarktliche („nichtwirtschaftliche“) Position gerade auch in Brüssel seit Jahren debattiert wurde und wird. Im nationalen System der Wohlfahrt und des Sozialschutzes erfüllen jene Dienste einen *Versorgungsauftrag* – und zwar in geteilter Verantwortung von Staat bzw. Kommune, Versicherungsträgern in Selbstverwaltung, beauftragten Leistungserbringern und informell Mitwirkenden, die privaten Haushalte inklusive. In ihrer wechselseitigen Inanspruchnahme tragen sie zur sozialen und gesundheitlichen Versorgung und sozialen Absicherung bei bzw. haben an ihr Anteil.

Die öffentliche Hand braucht die Sozialwirtschaft zur Ausführung der Sozialpolitik. Dafür ist das „Ökosystem“ der Daseinsvorsorge im sozialrechtlichen Leistungsdreieck von Trägern, Erbringern und berechtigten Nutzern gegeben. Weil die Bereitstellung der Mittel im Wohlfahrtsregime des Staates erfolgt und ihre Allokation und Distribution sich von der sozialpolitischen Makroebene über die Sozialleistungsträger bis zur Mikroebene der einzelwirtschaftlichen Mittelverwendung fortsetzt, sind alle Akteure auf diesen Ebenen und in diesem Horizont in den sozialwirtschaftlichen Prozess einbezogen und im Begriff der Sozialwirtschaft zu berücksichtigen. In der Produktion von Wohlfahrt kooperieren die Akteursgruppen und halten sich dabei im Systemzusammenhang der Sozialwirtschaft auf.

Wie sich darin unternehmerisch und durchaus geschäftstüchtig handeln lässt und was Sozialunternehmen gesamtwirtschaftlich leisten, ist eine Sache, die Erfüllung des Versorgungsauftrags, der sozialwirtschaftlich wahrzunehmen ist, eine andere. Ihre Gestaltung unter und mit den Stakeholdern hat einen Bezugsrahmen jenseits des einzelwirtschaftlichen Auftretens von dienstleistenden Unternehmen.